

## Basisinformation Arbeitnehmererfindungsrecht

ein Service von

**BAUER WAGNER PRIESMEYER** Patent- und Rechtsanwälte

Fon +49 +241 963 16 60

Fax +49 +241 963 16 67

info@PAeRAe.de

www.PAeRAe.de

Technologiezentrum (TZ)  
am Europaplatz  
Dennewartstraße 25-27  
D-52068 Aachen  
Germany

### Arbeitnehmererfindungsrecht

Macht ein Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses eine patent- oder gebrauchsmusterfähige Erfindung, so hat er diese unverzüglich dem Arbeitgeber schriftlich zu melden. Dabei muss auch erwähnt werden, dass es sich um die Meldung einer Dienst-erfindung handelt. Der Arbeitgeber muss den Eingang der Meldung sofort schriftlich bestätigen. Danach hat er zwei Monate Zeit, die Meldung auf Vollständigkeit zu prüfen. Fällt dem Arbeitgeber erst nach dieser Frist auf, dass die Meldung unvollständig war, so kann er dies gegenüber dem Arbeitnehmer nicht mehr bemängeln.

Innerhalb von vier Monaten ab Eingang der Meldung muss sich der Arbeitgeber entscheiden, ob er die Erfindung in Anspruch nehmen möchte und dies dem Arbeitnehmer schriftlich mitteilen. Es gibt **zwei Möglichkeiten**:

- Er nimmt die Erfindung unbeschränkt in Anspruch. Der Arbeitnehmer muss dann alle Rechte außer dem Erfinderpersönlichkeitsrecht an seinen Arbeitgeber abtreten. Der Arbeitgeber ist dann auch berechtigt, im Ausland anzumelden.
- Er nimmt die Erfindung beschränkt in Anspruch. Der Arbeitgeber erhält dadurch ein nichtausschließliches Recht zur Benutzung der Erfindung.

Unabhängig davon, für welche Inanspruchnahme sich der Arbeitgeber entscheidet, ist er dazu verpflichtet, die Erfindung zum Schutzrecht anzumelden. Bei der unbeschränkten Inanspruchnahme hat allerdings der Arbeitnehmer das Recht, bei Nichtanmeldung eine Nachfrist zu stellen. Läuft auch diese ab, ohne daß die Erfindung angemeldet wurde, kann der Arbeitnehmer selbst anmelden, allerdings auf Namen und Kosten des Arbeitgebers.

Verstreicht die viermonatige Frist ohne eine Inanspruchnahme des Arbeitgebers, so wird die Erfindung frei und der Arbeitnehmer kann auf eigenen Namen anmelden.

Des weiteren ist der Arbeitgeber bei Inanspruchnahme der Erfindung verpflichtet, den Arbeitnehmer angemessen zu vergüten.

Bei all diesen Regelungen und besonders bezüglich der Regelung zur Vergütung ist es sinnvoll, einen Patentanwalt zu konsultieren. Ein Patentanwalt kennt sowohl die Seite des Arbeitnehmers als auch die des Arbeitgebers – fragen Sie uns!

Mitglied im



Dienstleister für  
Unternehmen e.V.